

939/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI Nr.159/1960, zuletzt
geändert durch BGBI. I Nr.92/1998, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. I 59/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I
Nr.92/1998 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs wird folgender Satz angefügt:

"Weiters gilt der Zustand einer Person als beeinträchtigt, wenn ein in der Anlage genanntes
Rauschmittel bzw. eine in der Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen werden.

ANLAGE

Liste der berauschenenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel:	Substanzen:
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoyleccgonin
Amphetamin	Amphetamin
Designer-Amphetamin	Methylendioxyethylamphetamin (MDE)
Designer-Amphetamin	Methylendioxymethamphetamine (MDMA)

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung
dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Untersuchungen zeigen, daß sich immer mehr Autolenker in einem durch Suchtgifte
beeinträchtigten Zustand befinden. Der Nachweis der verschiedenen Substanzen ist meist
schwierig, da Drogen teilweise nur sehr kurz, teilweise jedoch noch Tage im Körper
nachgewiesen werden können. Dieser Antrag entspricht der Gesetzeslage in Deutschland und
sieht vor, daß Lenker, die die in der Anlage angeführten Substanzen im Blut nachweisen, als
jedenfalls durch Suchtgifte beeinträchtigt gelten. Der Nachweis im Blut ist im Vergleich zu
anderen Nachweismöglichkeiten (Haare, Harn) genau, da er nur relativ kurze Zeit festgestellt
werden kann.